

**KABELFERNSEH - GENOSSENSCHAFT
5746 WALTERSWIL / SO**

KFGW

*www.kfgw.ch
kfgw@hispeed.ch*



Das Netz, das den Kunden gehört

STATUTEN der Kabelfernseh-Genossenschaft Walterswil / SO

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Kabelfernseh-Genossenschaft Walterswil, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht als Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Walterswil/SO.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt den Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Kabelnetzes für den TV und UKW-Empfang ab regionaler Gemeinschaftsantennenanlage, einschliesslich der Verstärkeranlagen und der Zuleitungen bis und mit Hauptanschlüssen. Sie bezweckt die Verbesserung des Programmangebotes und der Empfangsqualität sowie den Schutz der Verunstaltung durch Einzelantennen.

Haftung

Artikel 3

- Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
- Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Betriebsreinertrag fällt in vollem Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
- Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Banken übernimmt die Einwohnergemeinde Walterswil PA 22. April 2002.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied der Genossenschaft kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung werden, wer im Gebiet das durch die Gemeinschaftsantenne erfasst wird, eine Liegenschaft besitzt oder als Mieter oder Pächter bewohnt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft ist vererblich und mit dem Eigentümerwechsel am Grundstück übertragbar. Bei Veräußerung des Grundstücks, bei Erbgang oder Auflösung des Mietverhältnisses fällt die Mitgliedschaft ohne Weiteres dem neuen Eigentümer oder Mieter zu. Die Bestimmungen betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräußerung des Grundstückes ist im Grundbuch vorzumerken.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

Artikel 6

Der Austritt ist während den ersten 5 Jahren der Genossenschaftszugehörigkeit ausgeschlossen. Er kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist stattfinden.

Aus wichtigen Gründen ist der Austritt jederzeit möglich.

Artikel 7

Genossenschafter können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder den für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Artikel 8

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. In Härtefällen entscheidet über eine allfällige Teilrückzahlung der Anschlussgebühr der Vorstand.

Ausscheidende Genossenschafter besitzen keinen Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Pflichten

Artikel 9

Der Genossenschafter übernimmt mit dem Beitritt für seine Liegenschaft die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge. Ist ein Genossenschafter mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der

Hausanschluss blockiert werden, ohne das er dabei seinen weiteren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft entbunden ist.

Artikel 10

Es wird für jede angeschlossene Liegenschaft eine einmalige Anschlussgebühr, mit einem Zuschlag für jede weitere Wohnung erhoben. Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:

1. Unterhalt der Anlage
2. Stromkosten
3. Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage
4. Erweiterung und Ausbau der Anlage
5. Verwaltungskosten
6. Reserverückstellungen

Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu bezahlen.

Artikel 11

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, der Genossenschaft alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen auf seinem Grundstück dauern und ohne Einschränkung zu gestatten.

Standorte für Anlagen sind im gegenseitigen Einverständnis zu bestimmen.

Artikel 12

Nach Prüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit bestimmt der Vorstand das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne erfasst werden soll, sowie die Reihenfolge des Ausbaus im Rahmen der finanziellen Verbindlichkeiten und des angemeldeten Interesses.

Im zu erfassenden Gebiet wird auf Kosten der Genossenschaft ein Leitungsnetz mit Hausanschlüssen erstellt. Installationen im Gebäude gehen zu Lasten des Hauseigentümers bzw. des Genossenschafters.

Organisation / Allgemeines

Artikel 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle